



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 11. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 15.04.2021
Beginn: 19:20 Uhr
Ende: 22:25 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut

Bernstein, Tobias

Carl, Michael

Haag, Ruth

Harth, Martin

Hartwig, Dirk, Dr.

Hoh, Florian

Hörnig, Joachim

Hörnig, Wolfgang

Hospes, Xena

Kempf, Bernhard

Kutz, Caroline

Menig, Christian

Menig, Hermann

Oswald, Richard

Richter, Heinz

Riedmann, Mario

Riedmann, Susanne

Rinno, Susanne

Schneider, Renate

Seidel, Holger

Wagner, Burkhard

erscheint zu TOP 97

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Brand, Christian
Hanakam, Matthias
Herrmann, Christina
Trabel, Wilhelm

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Hock, Klaus
Keller, Ludwig

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 103 Protokollgenehmigung**
- 104 Informationen**
- 105 Vergaben öffentlich**
- 105.1 Vergabe öffentlich; Neubau Feuerwache MAR, Schließanlage** 2021/0622
Beschlussfassung
- 105.2 Vergabe öffentlich; Neubau Feuerwache MAR, Innenausbau-Holzverkleidungen** 2021/0620
Beschlussfassung
- 105.3 Vergabe öffentlich; Ausbau der Michelriether Straße, Stadtteil Altfeld, Planungsleistungen Erschließung** 2021/0605
Beschlussfassung
- 105.4 Vergabe öffentlich; GWP Söllershöhe; Anspritzbegrünung** 2021/0625
Beschlussfassung
- 105.5 Vergabe öffentlich; Tiefbauplanung Wohnbaugebiet "Märzfeld", Stadtteil Altfeld - Planungsleistungen** 2021/0607
Beschlussfassung
- 106 29. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan "Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel und Erweiterung des Gewerbeparks Söllershöhe, Altfeld"- Behandlung TÖB sowie Auslegungsbeschluss** 2021/0615
Beschlussfassung
- 107 Friedrich-Fleischmann-Grundschule; Ersatzneubau E + F und Neubau Mensa** 2021/0613
Beschlussfassung
- 108 Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese** 2021/0626
Beschlussfassung
- 109 Bürgerantrag zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Birken III“** 2021/0608
Beschlussfassung
- 110 Anfragen**
- 110.1 Lärmschutzwall Autobahn**
- 110.2 Gewerbepark "Söllershöhe"**
- 110.3 Vergabe Planungsleistungen Michelriether Straße**

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:20 Uhr die öffentliche 11. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

103 Protokollgenehmigung

Auf Rückfrage des Ersten Bürgermeisters, ob mit dem Protokoll zur 10. Sitzung vom 25.03.2021 Einverständnis bestehe, signalisiert das Gremium konkludent Zustimmung. Das Protokoll ist somit als genehmigt anzusehen.

104 Informationen

Der Vorsitzende erläutert, die Tagesordnung werde um den Punkt „Anfragen“ erweitert. Dieser Punkt sei bei Erstellung der Tagesordnung versehentlich nicht aufgeführt worden.

Bürgermeister Stamm verweist auf folgende zusätzliche Sitzungstermine:

27.04.2021 Sondersitzung des Stadtrats
11.05.2021 Sondersitzung des Stadtrats
18.05.2021 Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Herr Stamm erinnert an den früheren Geschäftsleitenden Beamten der Stadt Marktheidenfeld, Herrn Helmut Appel, welcher am Mittag beigesetzt worden sei. Herr Appel habe die Stadtverwaltung 25 Jahre lang geprägt. Die Beisetzung habe aufgrund der Corona-Regelungen im kleinsten Familienkreis stattgefunden.

Auf die Nachfrage der Stadt bei der Landrätin und dem Klinikreferenten habe Herr Bostelaar zur Resolution des Stadtrats zum Masterplan 2025 wie folgt geantwortet:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31.03.2021 und die Nachfrage der Beantwortung Ihrer Resolution vom 12.02.2021, sehe ich aus meiner Sicht, aufgrund des noch immer nicht verabschiedeten Masterplans 2025 keinen Handlungsbedarf.“ Den Gremiumsmitgliedern würden die bislang eingegangene Stellungnahme des Klinikums in den kommenden Tagen per Mail zugeleitet werden, sagt er zu.

Erster Bürgermeister Stamm erläutert weiter, auf die Anfrage der Stadt bezüglich des aktuellen Verfahrensstands Main-Spessart-Halle habe man bislang keine Antwort erhalten.

Der Erste Bürgermeister informiert über die aktuellen Öffnungszeiten des Corona-Schnelltest-Zentrums im Pfarrheim St. Laurentius. Um weitere Testzeiten für die Bürger anbieten zu können, werde ab Mittwoch, 21.04.2021, ein „Bürger-Test-Mobil“ des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) die Ortsgruppe unterstützen, so dass ab 21.04.2021 von Montag bis Samstag täglich Testungen möglich seien. Als weitere Testmöglichkeit stehe nach wie vor die PCR-Teststrecke am Krankenhaus zur Verfügung. Er bedankt sich ausdrücklich beim örtlichen Bereitschaftsleiter des BRK, Herrn Alexander Vornwald, für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Die FFP2-Maskenaktion der Stadt konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden, berichtet der Vorsitzende. Insgesamt wurden 808 Gutscheine abgerufen. Herr Stamm bedankt sich bei den vier Marktheidenfelder Apotheken, die die Aktion gerne unterstützt haben.

Bürgermeister Stamm informiert über die verschiedenen Corona-APPs und nennt hier „Luca“, an welcher der Freistaat Bayern die Lizenz erworben habe und die momentan als erster Schritt

bei den Gesundheitsämtern eingeführt werde, sowie die APP „Darf ich rein“, welche derzeit im Rathaus in der Testphase sei.

Eine Entscheidung zur Bewerbung der Stadt als Modellregion/-stadt für das „Tübinger Modell“ sei durch die Bayerische Staatsregierung vertagt, berichtet der Vorsitzende weiter und verweist auf die aktuellen Inzidenzzahlen.

Herr Stamm informiert ausführlich über die Gedenkveranstaltung des Bundespräsidenten am 18.04.2021 für die Betroffenen der Corona-Pandemie. Auf das geplante Auslegen eines Kondolenzbuches werde aufgrund der angeordneten Kontaktvermeidung verzichtet.

Der geplante Maimarkt finde nicht statt, der Maibaum werde aber aufgestellt, führt der Erste Bürgermeister aus.

Die Auftaktveranstaltung am 25.04.2021 zur geplanten Verlegung der „Stolpersteine“ finde aus den bekannten aktuellen Gründen im kleinsten Kreis statt.

Der Vorsitzende erläutert, die vom Stadtrat initiierten Beiräte könnten sich zwischenzeitlich konstituieren. Weitere Infos zu den einzelnen Beiräten könnten der Homepage der Stadt entnommen werden.

Herr Stamm verweist auf die Aktion „Gutes aus der Stadt“, hier sind weitere Informationen der „Brücke zum Bürger“ entnehmbar.

Er berichtet über die Besprechung zur Voruntersuchung für die Festlegung des neuen Sanierungsgebietes und Fortschreibung des ISEK am 13.04.2021. Weitere Informationen zu diesem Thema und insbesondere über den Zeitplan werden den Gremiumsmitgliedern und der Öffentlichkeit vor Maßnahmenbeginn mitgeteilt.

Auf den Quartalsbericht der Kämmerin werde für das erste Quartal verzichtet, führt der Bürgermeister weiter aus, da der Haushalt 2021 erst vor kurzem von der Rechtsaufsicht genehmigt worden und daher ein Bericht nicht aussagekräftig sei. Den Räten werde die gewohnte Übersicht über den Sachstand der Baumaßnahmen schriftlich zugeleitet.

Der Vorsitzende berichtet von einem Schreiben des Bundestagsabgeordneten Alexander Hoffmann zum Sachstand „Alte Mainbrücke“. Herr Hoffmann berichte, es sei aktuell keine Entscheidung anstehend. Beim Staatlichen Bauamt Würzburg werde man verwaltungsseits nochmals wegen des Geländers nachfragen, hält er fest.

Die Poller in der Mitteltorstraße und am Marktplatz seien funktionsfähig, erläutert Herr Stamm. Um die Abholung von Speisen bei den Marktheidenfelder Gastronomen in der derzeitigen Situation zu erleichtern, würden diese jedoch aktuell nicht hochgefahren.

Aufgrund Wegfalls der Gründe der Nichtöffentlichkeit informiert Herr Stamm über den in der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.03.2021 gefassten Beschluss, die Straßenreinigung weiterhin von der Fa. Kirsch ausführen zu lassen und verliest den gefassten Beschluss wie folgt:

„Die Firma Kirsch & Sohn, Gemünden a. Main, erhält den Kehrauftrag für das Jahr 2021. Der Umfang der Ausführung erfolgt wie bisher in Absprache mit dem Bauhof.“

Aufgrund einer neuen verkehrsrechtlichen Anordnung des Staatlichen Bauamts Würzburg werde die B 8 bei der Kreuzung B 8/MSP 31 (Ampelkreuzung Altfeld) ab dem 19.04.2021 voll gesperrt. Die Umleitungsstrecken seien zu beachten, erläutert der Vorsitzende weiter.

Bezüglich des „Meilensteins“ von Altfeld werde derzeit geprüft, wie denkmalschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden müssen. Sobald die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vorliege, werde der Stein wieder aufgestellt. Ein neuer Platz konnte zwischenzeitlich während eines Orts-termins gefunden werden, stellt der Erste Bürgermeister abschließend klar.

105 Vergaben öffentlich

105.1 Vergabe öffentlich; Neubau Feuerwache MAR, Schließanlage

Beschluss:

Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:

- **Neubau Feuerwache Marktheidenfeld
Schließanlage
Hausner Sicherheitstechnik GmbH, 97828 Marktheidenfeld
58.074,98 € brutto**

mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 4

105.2 Vergabe öffentlich; Neubau Feuerwache MAR, Innenausbau-Holzverkleidungen

Beschluss:

Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:

- **Neubau Feuerwache Marktheidenfeld
Innenausbau-Holzverkleidungen
Schreinerei Wohlfahrt GmbH, 97631 Bad Königshofen
27.518,75 € brutto**

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

105.3 Vergabe öffentlich; Ausbau der Michelriether Straße, Stadtteil Altfeld, Planungsleistungen Erschließung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe:

- **Ausbau der Michelriether Straße, Stadtteil Altfeld von Straße „Am Trieb“ bis Straße „Am Jöspershecklein“
Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbau
Planungsleistungen nach HOAI, LPH 5-9
Ingenieurbüro Thomas Harth, Marktheidenfeld**

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

105.4 Vergabe öffentlich; GWP Söllershöhe; Anspritzbegrünung

Beschluss:

Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:

- **Erschließung GWP Söllershöhe
Anspritzbegrünung /
Begrünung modellierter, teils erosionsgefährdeter Rohbodenstandorte**

**Bernd Sauer Kommunale Dienstleistungen e.K.
Am Mantelsgraben 7a
74746 Höpfigen**

46.083,94 € brutto

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

105.5 Vergabe öffentlich; Tiefbauplanung Wohnbaugebiet "Märzfeld", Stadtteil Altfeld - Planungsleistungen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe:

- **Tiefbauplanung Wohnbaugebiet „Märzfeld“, Stadtteil Altfeld – Planungsleistungen
Verkehrs-, Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Trinkwasseranlagen sowie
Koordinationsleistungen
Planungsleistungen nach HOAI, LPH 4 – 9
Ingenieurbüro Thomas Harth, Marktheidenfeld**

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

106 29. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan "Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel und Erweiterung des Gewerbe- parks Söllershöhe, Altfeld"- Behandlung TÖB sowie Auslegungsbeschluss

(Dieser Tagesordnungspunkt wird vorgezogen. Bei Behandlung des Tagesordnungspunktes ist Landschaftsarchitekt Markus Fleckenstein, Lohr, anwesend.)

Aufgrund der Ausweisung einer Sonderbaufläche, d. h. eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel in einem Teilbereich des Gewerbeparks „Söllershöhe“ in Altfeld war es erforderlich, den Flächennutzungsplan für dieses Areal zu ändern und anzupassen, da hier bisher, wie im übrigen Gewerbepark auch, eine Gewerbegebietsfläche ausgewiesen war.

Ziel der Ausweisung ist es, die Grundversorgung des stetig wachsenden Stadtteils Altfeld, aber auch der umgebenden Stadtteile Oberwittbach, Michelrieth und Glasofen in verkehrsgünstiger Lage auszubauen und zu verbessern. Als Schwerpunkt der Einzelhandelsnutzung ist eine qualifizierte Versorgung Altfelds und der umgebenden Marktheidenfelder Stadtteile mit Nahrungs-

und Genussmitteln sowie untergeordnet auch mit sonstigen Waren des täglichen Bedarfs vorgesehen.

In der Zeit vom 25.10. – 26.11.2018 fand deshalb zunächst für die 29. Änderung die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Planvorwurfes vom 13.09.2018 statt.

Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde dann aber der Teilbereich des Sondergebiets aus dem ursprünglichen Gesamtbebauungsplan „Gewerbepark Söllershöhe, Altfeld“ herausgelöst und als eigenständiges Bebauungsplanverfahren weitergeführt. Dies nicht zuletzt, um den Abschluss des Bebauungsplanes für den Gewerbepark durch die im Verfahren lediglich zum Sondergebiet aufgeworfenen Bedenken von Trägern öffentlicher Belange zur Größe des großflächigen Einzelhandels nicht unnötig zu behindern.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden damals Bedenken gegen die anberaumte Verkaufsfläche von max. 1.600 m² für den Bereich des großflächigen Einzelhandels im Gewerbepark Söllershöhe erhoben und lediglich eine Verkaufsfläche von 1.200 m² Verkaufsfläche zzgl. Bäckerei und Gastronomie als ausreichend erachtet.

Nachdem die Gesamtfläche des Sondergebietes mit ca. 8.300 m² für einen solchen Markt doch recht großzügig ist und für einen Markt in der Größenordnung mit 1.200 m² Verkaufsfläche eine Gesamtfläche von ca. 5.000 m² ausreichen würde, wurde die verbleibende Fläche als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs beträgt 9.836 m².

Somit wurden sowohl für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (erneut) wie auch den Bebauungsplan die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, wie auch die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 30.11.2020 bis 08.01.2021 durchgeführt.

Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken sowie die entsprechenden Beschlussvorschläge sind den Abwägungstabellen zu entnehmen, welche den Stadträten über das Ratsinfosystem zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden.

Die in den Bebauungsplanentwurf eingearbeiteten Änderungen bzw. Abweichungen von der vorherigen Fassung wurden den Stadträten ebenfalls über das Ratsinfosystem vorab zur Verfügung gestellt.

Landschaftsarchitekt Fleckenstein erläutert den Verfahrensstand anhand einer Präsentation.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.11.2020 – 08.01.2021

- 29 TÖBs wurden am Verfahren beteiligt.
- 16 Stellungnahmen wurden fristgerecht eingereicht.
- 3 Stellungnahmen gingen innerhalb der zweiwöchigen Verlängerungsfrist ein.
- 2 Stellungnahmen gingen außerhalb der Beteiligungsfrist ein.

Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung

- Von einem Großteil der beteiligten Behörden und TÖBs werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben; insbesondere aus Sicht des Landratsamtes Main-Spessart, der Regierung von Unterfranken, des regionalen Planungsverbands, des Staatlichen Bauamtes Würzburg, der Autobahndirektion Nordbayern,

des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, werden im Grundsatz keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Einzelne Träger öffentlicher Belange regen in begrenztem Umfang Plananpassungen oder die Übernahme nachrichtlicher Hinweise in die Planung an.

- Seitens der Handwerkskammer Unterfranken und des ALE Unterfranken werden Bedenken im Hinblick auf die geplante Ansiedlung von Lebensmittelhandwerk im Sondergebiet vorgebracht.
- Grundsätzliche Einwendungen oder größere Bedenken werden erhoben von:
Bayerischer Bauernverband
Markt Kreuzwertheim
- Eine detaillierte Behandlung einzelner Stellungnahmen konnte der vorliegenden Abwägungsmatrix entnommen werden.

Bedenken der Handwerkskammer Unterfranken und des ALE Unterfranken

- Erzeugung einer neuen, kritischen Wettbewerbssituation für ortsansässige Betriebe des Lebensmittelhandwerks (Bäckerei, Metzgerei).

Angestrebt wird ein umfassendes und zeitgemäßes Grundversorgungsangebot in städtebaulich integrierter und gut erschlossener Lage; hierzu gehört auch Lebensmittelhandwerk im räumlich-funktionalen Verbund mit dem großflächigen Einzelhandel.

Durch die räumliche Konzentration des Versorgungsangebotes in zentraler und verkehrsgünstiger Lage können Synergieeffekte optimal genutzt und günstige Rahmenbedingungen für langfristig beständige Einzelhandelsnutzungen in Altfeld geschaffen werden (auch Zukunftschance für ortsansässige Betriebe).

Im Rahmen der Planaufstellung wurden seitens der Stadtverwaltung bereits orientierende Gespräche mit den ortsansässigen Betrieben des Lebensmittelhandwerks geführt; Möglichkeiten einer Einbindung der Betriebe in den neuen Einzelhandelsstandort werden ausgelotet; Kooperationsmöglichkeiten zeichnen sich ab; die Betriebe sollen auch in die Planumsetzung mit eingebunden werden.

Kritikpunkte bayerischer Bauernverband

- Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche hoher Bonität
Plangebiet im rechtswirksamen FNP bereits für bauliche Entwicklungen vorgesehen; keine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant.
Die Stadt Marktheidenfeld ist sich der hohen, landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit der Böden auf der Söllershöhe bewusst; einer deutlichen Verbesserung der Grundversorgung Altfelds in verkehrsgünstiger, städtebaulich integrierter Lage wird jedoch Vorrang gegenüber landwirtschaftlichen Belangen eingeräumt.
- Konfliktpotenzial durch Benachbarung von Gewerbe und Landwirtschaft
Plangebiet wird künftig in ein städtebaulich vergleichbar ausgerichtetes Umfeld eingebunden sein (Gewerbepark Söllershöhe); das umgebende Feldwirtschaftswegenetz bleibt funktionsfähig erhalten. Nutzungskonflikte werden auch bei vorübergehender Benachbarung von Landwirtschaft und Gewerbe nicht erwartet.
- Erforderlichkeit von großflächigem Einzelhandel wird angezweifelt
Planung ist auf einen verträglichen und zugleich zukunftsfähigen Ausbau der Grundversorgung des stetig wachsenden Stadtteils Altfelds und der benachbarten Ortsteile ausgerichtet. Qualifizierte und umfassende Grundversorgung soll durch großflächigen Einzelhandel in städtebaulich integrierter und verkehrlich gut erschlossener Lage erzielt werden

Einwendungen Markt Kreuzwertheim

- Der Marktgemeinderat Kreuzwertheim hat sich in seiner Sitzung am 19.01.2021 mehrheitlich gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen die Aufstellung des

Bebauungsplanes ausgesprochen. Eine Begründung dieser Entscheidung oder eine Konkretisierung der ausschlaggebenden Bedenken werden nicht vorgetragen.

- Die Stellungnahme ging nahezu 3 Wochen nach Ablauf der Beteiligungsfrist ein.
- Es ist anzunehmen, dass seitens des Marktes Kreuzwertheim eine Schwächung der bestehenden Versorgungsstrukturen in Kreuzwertheim bzw. in den umliegenden Gemeindeteilen durch die geplante Sondergebietsausweisung befürchtet wird.

Entsprechende Bedenken wurden von der Marktgemeinde bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 01.08.2018 zur Vorentwurfsfassung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbepark Söllershöhe“ (Planstand 26.04.2018; damals war insbesondere eine max. zulässige Verkaufsfläche von 1.600 m² vorgesehen) vorgetragen.

Schwächung bestehender Einzelhandelsstrukturen im Raum Kreuzwertheim:

Um erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungsstrukturen im Stadtgebiet und in den umliegenden Gemeinden zu vermeiden wurden Art und Maß der baulichen Nutzung im geplanten Sondergebiet bewusst sehr streng gefasst; hierbei wurden Belange der Nachbargemeinden bereits in hohem Maße berücksichtigt:

- Begrenzung der max. zulässigen Verkaufsfläche auf 1.200 m² zzgl. Bäckerei-/Metzgereifiliale (dtl. Reduktion gegenüber den ursprünglich vorgesehenen 1.600 m² VKF).
- Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel; weitere Waren des täglichen Bedarfs als untergeordnetes Randsortiment zulässig.
- Die einschlägigen Ziele/Vorgaben der Landesplanung bzgl. großflächiger Einzelhandelsprojekte (Ziff. 5.3 LEP) werden vollumfänglich beachtet.

Eine vorliegende Fachstellungnahme des Planungsbüros GEO-PLAN, Bayreuth (Stand 19.07.2019), kommt bereits bei Annahme einer max. zulässigen Verkaufsfläche von 1.600 m² zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Schwächung bestehender Versorgungsstrukturen zu erwarten ist.

Einwendungen eines Anwohners an der Michelriether Straße, nahe B 8

- Erhebliche Verschärfung der bestehenden Lärm- und Luftschadstoffbelastung an der B 8 wird befürchtet.

Zwar ist eine Verkehrszunahme in Folge der Planumsetzung abzusehen, jedoch sind keine Erhöhungen der bislang bestehenden Lärmpegel an der B 8 zu besorgen.

Gründe:

- (1) Einbau eines lärmindernden Flüsterasphalts im Bereich der Altortquerung,
- (2) Reduktion der max. zulässigen Fahrgeschwindigkeit auf durchgängig 70 km/h.

Entsprechend den vorliegenden, immissionsschutzfachlichen Berechnungen ist nach Umsetzung der beiden Maßnahmen sogar eine leichte Minderung der aktuellen Lärmbelastung zu erwarten (Gutachten IB Wölfel GmbH, 2019).

Den grundsätzlich nachvollziehbaren Befürchtungen des Anwohners muss auch entgegengebracht werden, dass mit der Planaufstellung eine deutliche Verbesserung der örtlichen Nahversorgungssituation und eine Stärkung des überörtlich bedeutsamen Gewerbestandorts Altfeld verfolgt wird. Diese bauleitplanerischen Ziele liegen im allgemeinen, öffentlichen Interesse.

Wesentliche Plananpassungen in Folge der frühzeitigen Beteiligung: Bebauungsplan

- Ergänzung der Regelungen zu Pkw-Stellplätzen und Grundstückszufahrten (Festsetzung 3.9):

Zufahrten, über die Baugrundstücke verkehrlich erschlossen werden, sind, abweichend von der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Marktheidenfeld, bis maximal 12,00 m Breite zulässig. Hierdurch soll für die Gewerbe- und Sonderbauflächen eine angemessene, verkehrliche Anbindung an die öffentliche Erschließungsstraße zu ermöglicht werden.

- Streichung der Vorgaben zur versickerungsfähigen Ausgestaltung von Pkw-Stellplätzen, Wegen und Plätzen (bisherig Ziff. 4.4 der örtlichen Bauvorschriften). Grund: Hohes Verkehrsaufkommen im SO mit einhergehender Verunreinigung von Oberflächenwasser; anfallendes Oberflächenwasser soll über eine Vorreinigungsstufe geführt und gereinigt in das offene Graben- und Retentionsmuldensystem des Gewerbeparks eingeleitet werden.

- Unter Ziff. 5.7 der Planhinweise wird ergänzend auf die zu erfüllenden Vorgaben bzgl. einer Einleitung von Niederschlagswasser in die städtischen Entsorgungseinrichtungen auf der Söllershöhe hingewiesen.
- Entlang des geplanten Altortzubringers wurden zusätzliche Pflanzgebote (Standorte variabel) aufgenommen, um eine Gliederung des Straßenraums zu fördern und die wegfallende Regelung zur versickerungsfähigen Ausgestaltung von PKW-Stellplätzen gesamtökologisch aufzufangen.
- Aufgrund der im Plangebiet zu erwartenden, baulichen Dichte wurde der bislang vorgesehene Durchgrünungsgrad der Bauflächen reduziert: Anstelle von je 500 m² ist je 750 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen.
- Weitere Verschiebung der Flächenansätze zugunsten der Gewerbebaufläche, um bei der Verwertung der ungünstigen Flächengeometrie des GE mehr Gestaltungsspielraum einzuräumen: SO 4.770 m², GE 3.452 m², priv. Grünfläche 1.614 m²
- Ausrichtung der Planung an der aktuellsten Fassung der Verkehrsknotenpunktplanung an der B 8 (gem. Planung Staatliches Bauamt Würzburg 2021); hierdurch ergibt sich ein Flächenverlust von etwa 165 m².
- Aufgrund der veränderten Flächenbilanz ergibt sich im Plangebiet ein leicht reduzierter, naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf von 4.111 m² (ehemals 4.170 m²).
- Unter Ziff. 5.11 wurden auf Grundlage der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Ausführungen zum Umgang mit unvorhersehbaren Altlasten im Plangebiet ergänzt; Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.
- Der Titel des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde ergänzt, um den räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den benachbarten Gewerbeflächen auf der Söllershöhe klar zu stellen:
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel und Erweiterung des Gewerbeparks Söllershöhe, Altfeld“.

Wesentliche Plananpassungen in Folge der frühzeitigen Beteiligung: Flächennutzungsplan

- Der räumliche Geltungsbereich der Planfortschreibung, wie auch der Flächenansatz für die geplante Sondergebietsausweisung wurden von ehemals 6.000 m² auf 4.770 m² reduziert (analog Bebauungsplan). Begleitend wurden Planbegründung und Umweltbericht entsprechend fortgeschrieben.
- Die Begründung, wie auch der begleitende Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurde um eine Betrachtung von Auswirkungen auf bestehende Einzelhandelsstrukturen in Altfeld ergänzt (Erfassung bestehender Strukturen, mögliche Auswirkungen, Wettbewerbssituation).

Auf Hinweis aus dem Gremium erläutert Herr Fleckenstein, dass es bezüglich der Lärmbelastung bereits Gespräche mit dem Staatlichen Bauamt gegeben habe. Es sei von einer Minimierung von 3 dB(A) auszugehen. Dennoch wird vom Gremium dazu geraten, nochmals über einen aktiven Schallschutz nachzudenken.

Hinsichtlich einer Rückfrage zur Erhöhung der Luftschadstoffbelastung erläutert Herr Fleckenstein, man könne derzeit nur von Annahmen ausgehen, da diesbezüglich keine Werte vorlägen.

Die Einwendung eines Stadtratsmitglieds, die Grundstückseinfahrt von 12 m Breite sei zu groß dimensioniert, wird ausführlich diskutiert. Im Zuge dieser Diskussion kommt man überein, die Festsetzung 3.9 zu streichen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Streichung der Vorgaben zur versickerungsfähigen Ausgestaltung von Pkw-Stellplätzen, Wegen und Plätzen wird seitens des Gremiums um Erläuterung der Gründe gebeten. Herr Fleckenstein führt aus, dass erst seit wenigen Tagen die wasserrechtliche Genehmigung vorliege. Diese bedinge jedoch eine Vorreinigung des Oberflächenwassers, weshalb eine Versickerung nicht in Frage komme.

Seitens des Gremiums wird auch die Reduzierung der zu pflanzenden Laubbäume bemängelt.

Abschließender Beschluss:

1. Die Festsetzung 3.9 wird gestrichen.

mehrheitlich beschlossen Ja 22 Nein 1

2. Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel und Erweiterung des Gewerbeparks Söllershöhe, Altfeld“ einschließlich der jeweils eingearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 15.04.2021 in der vorgestellten Form zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 7

Protokollberichtigung aufgrund Stadtratsbeschluss vom 20.05.2021:

**165 Berichtigung des Protokolls zur 11. Stadtratssitzung 2021,
Tagesordnungspunkt 106**

Beschluss:

Das Protokoll zu TOP 106/2021, „29. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel und Erweiterung des Gewerbeparks Söllershöhe, Altfeld“ – Behandlung TÖB sowie Auslegungsbeschluss“ vom 15.04.2021 wird hinsichtlich Ziffer 1 des Beschlusses wie folgt korrigiert:

Abschließender Beschluss:

1. Aus der Festsetzung Nr. 3.9 des Bebauungs- und Grünordnungsplans, Stand 15.04.2021, wird der Satz „Zufahrten, über die Baugrundstücke verkehrlich erschlossen werden, sind, abweichend von der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Marktheidenfeld, bis maximal 12,00 m Breite zulässig.“ ersatzlos gestrichen. Die übrigen Festsetzungen der Nr. 3.9 bleiben unverändert fortbestehen.

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

(Bei Behandlung des Tagesordnungspunktes ist Architekt Johannes Hettiger vom Büro Gruber/Hettiger/Haus, Marktheidenfeld, anwesend.)

In der Stadtratssitzung am 14.01.2021 wurde dem vorgestellten Vorentwurf zugestimmt. Im Nachgang zur Sitzung gab es noch Diskussionsbedarf bezüglich der Umsetzung möglicher pädagogischer Konzepte, weshalb in einer weiteren Gesprächsrunde, an der auch die stellvertretende Schulleiterin teilnahm, durch Herrn Hettiger zusätzliche Varianten vorgestellt wurden. Es bestand Einigkeit darüber, dass Herr Hettiger die Variante der Erweiterung der Flurflächen des Gebäudes K für Gruppenarbeit und Ähnliches nochmals berechnen und vorstellen soll. Auch eine detailliertere Kostenschätzung sollte nochmals für beide Varianten vorgelegt werden.

Anhand einer Präsentation erläutert Herr Hettiger die zweite Variante und zeigt auf, wie viel diese Variante gegenüber der am 14.01.2021 beschlossenen ersten Variante mehr kosten würde.

Organisationsmodell „Klassenraum plus“ – Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten

Durch flexible Innenraumstrukturen mit mobilen Wänden lassen sich Klassenräume und Gruppenräume im Bedarfsfall gemeinsam nutzen und zu größeren Lern- und Unterrichtsbereichen zusammenschalten.

Die Wände sind z. T. transparent um eine direkte Einsichtnahme zu ermöglichen.

Organisationsmodell „Cluster“ – Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten

Die Klassen gruppieren sich um eine gemeinsame Lerninsel oder Lernwerkstatt. Diese ist über großzügige Glaselemente und/oder mobile Wände mit den Klassenräumen verbunden. Durch Nischen, flexibles Mobiliar oder Raum-in-Raum-Strukturen innerhalb der Lerninsel sowie in flexibler Verbindung mit den Klassen- und Gruppenräumen können unterschiedliche und individuelle Lernsituationen geschaffen werden.

Vorentwurf Variante 1 – „Klassenraum plus“ - Gewerkeweise Kostenschätzung nach DIN 276

Gesamtzusammenstellung Kostengruppen (KG) 200, 300 u. 400, 500, 600 und 700, inkl. MwSt.:

KG 200 – Abbrüche und Provisorien	rd. 364.400,00 €
KG 300 – Baukonstruktionen	rd. 4.978.100,00 €
KG 400 - Haustechnische Anlagen	rd. 2.647.800,00 €
KG 500 – Außenanlagen (Pausenhof, Gebäudeumgriff, Freiflächen an Mensa, Zugang Ost)	rd. 357.400,00 €
KG 600 – Ausstattung (Lose Möblierung und Ausstattungen sowie Küche Mensa)	rd. 480.800,00 €
KG 700 – Baunebenkosten	<u>rd. 2.038.300,00 €</u>
Gesamt Vorentwurf (VE) Variante 1 – „Klassenraum plus“	rd. 10.866.800,00 €

Vorentwurf Variante 2 – „Clusterlösung“ - Gewerkeweise Kostenschätzung nach DIN 276

Gesamtzusammenstellung KG 200, 300 u. 400, 500, 600 und 700, inkl. MwSt.:

KG 200 – Abbrüche und Provisorien	rd. 364.400,00 €
KG 300 – Baukonstruktionen	rd. 5.279.600,00 €
KG 400 - Haustechnische Anlagen	rd. 2.901.200,00 €
KG 500 – Außenanlagen (Pausenhof, Gebäudeumgriff, Freiflächen an Mensa, Zugang Ost)	rd. 335.500,00 €
KG 600 – Ausstattung (Lose Möblierung und Ausstattungen sowie Küche Mensa)	rd. 527.900,00 €
KG 700 – Baunebenkosten	<u>rd. 2.167.900,00 €</u>
Gesamt VE Variante 2 – „Clusterlösung“	rd. 11.576.500,00 €

Kostengegenüberstellung Systeme „Klassenraum plus“ zu „Clusterlösung“

	VE Var.1 – Klassenraum plus	VE Var. 2 - Cluster
KG 200 – Abbrüche und Provisorien	rd. 364.400,00 €	rd. 364.400,00 €

KG 300 – Baukonstruktionen	rd. 4.978.100,00 €	rd. 5.279.600,00 €
KG 400 - Haustechnische Anlagen	rd. 2.647.800,00 €	rd. 2.901.200,00 €
KG 500 – Außenanlagen	rd. 357.400,00 €	rd. 335.500,00 €
KG 600 – Ausstattung	rd. 480.800,00 €	rd. 527.900,00 €
KG 700 – Baunebenkosten	<u>rd. 2.038.300,00 €</u>	<u>rd. 2.197.900,00 €</u>
Gesamt	rd. 10.866.800,00 €	rd. 11.576.500,00 €

Fazit:

Die Variante 2 - Clusterlösung würde gegenüber der Variante 1 – Klassenraum plus voraussichtlich auf ca. 710.000,00 € Mehrkosten einschl. MwSt. kommen.

Förderfähiger Kostenhöchstwert

Die maximal förderfähigen Kosten ermitteln sich aus dem von der Regierung von Unterfranken vorgegebenen festen Kostenparameter in Höhe von 4.715,00 €/m² Hauptnutzfläche und der gemäß Raumprogramm seitens der Regierung von Unterfranken vorgegebenen bzw. anerkannten Hauptnutzfläche mit:

Anteil anerkannte Hauptnutzfläche im Neubau:

rd.1.740,00 m² HNF á 4.715,00 € / m² = rd. 8.204.100,00 €

In den förderfähigen Kosten beinhaltet sind die KG 300 und 400, KG 500 im Gebäudeumgriff sowie die anteiligen Nebenkosten KG 700.

Nicht förderfähig sind die Kosten der KG 200 und 600.

Kostenvergleich förderfähige Kosten zu Schätzkosten:

Variante 1 rd. 10.021.600,00 €

Variante 2 rd. 10.684.200,00 €

Die Höhe der Förderung bleibt in beiden Varianten gleich, da sich die Hauptnutzfläche nicht verändert.

Die Höhe der prozentualen anteiligen Förderung wird vom Fördergeber im Zuge des Förderverfahrens nach FAG festgelegt.

Weiterer Fortgang:

Bestätigung Vorentwurf Variante 1 oder Entscheidung zu Variante 2

Start des erforderlichen Vergabeverfahrens zu den weiteren Planungsleistungen

Konkretisierung der Planung zur Erschließung Nord

Die vorgestellten Varianten werden ausführlich im Gremium diskutiert. Unter Hinweis auf die Haushaltslage wird vor ausufernden Kosten gewarnt. Bezüglich der Variante 2 – „Clusterlösung“ kommt man überein, dass eine solche Variante bereits vor Beginn der Planung vom Nutzer hätte in den Raum gestellt werden müssen. Nachdem dies nicht der Fall sei, könnte es so aussehen, als wolle das Gremium der Schule diese Variante „aufzwingen“. Weiter sei diese Variante wohl eher für weiterführende Schulen geeignet. Insgesamt sehe man in der jetzt vorgestellten Variante 1 einen sinnvollen Schritt in die Zukunft.

Auf Rückfrage aus dem Gremium bezüglich Ersatzflächen für möglicherweise wegfallende Sportflächen erläutert Herr Hettiger anhand der Pläne, dass keine Flächen wegfallen würden. Lediglich beböschte Flächen würden umgenutzt.

Für die Erschließungsvariante 2.0 werden grobe, überschlägige Kosten von ca. 1.315.000,00 € genannt.

Beschluss:

1. Dem neu vorgestellten Vorentwurf Variante 1 zur Friedrich-Fleischmann-Grundschule wird zugestimmt.

2. Die Erschließung erfolgt von der Vorderbergstraße. Zur Ausführung soll Variante 2.0 kommen.
3. Nach Zustimmung der Regierung von Unterfranken zum Förderantrag wird das VgV-Verfahren eingeleitet.
4. Der Beschluss vom 14.01.2021 (2021/10) wird modifiziert.

mehrheitlich beschlossen Ja 22 Nein 1

108 Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese

Der Wohnmobilstellplatz an der Martinswiese ist seit Jahren in Betrieb. Mit einer Satzung soll eine verbindliche und rechtssichere Nutzung der Flächen geregelt werden. Dazu wurde der Entwurf einer Satzung erstellt.

Herr Brand erläutert einige redaktionelle Anpassungen im vorgelegten Entwurf.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorgelegte Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese (Anlage 1 des Protokolls). Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

109 Bürgerantrag zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Birken III“

Am 17.03.2021 ging ein Bürgerantrag bei der Stadt ein. Die Rechtsgrundlage ist Art. 18 b GO.

Notwendig wären 120 Unterschriften. Von 170 Unterschriften sind 131 gültig. Allerdings ist keine Person im Antrag und auf den Unterschriftslisten benannt, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Der Bürgerantrag ist daher in eine allgemeine Eingabe (Petition) nach Art. 56 Abs. 3 GO umzu-
deuten.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam erläutert, heute sei lediglich eine kommunalrechtliche Entscheidung zu treffen und über die Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden.

Im Gremium wird festgehalten, dass man vorliegend über ein anonymes Schreiben ohne Unterschrift berate. Die ebenfalls vorgelegte Kartierung des Baugebiets „Birken III“ wird diskutiert. Weiter wird festgehalten, dass man durchaus über die Evaluation eines 30 Jahre alten Bebauungsplans nachdenken könne.

Beschluss:

Der Bürgerantrag ist unzulässig. Der Bürgerantrag wird als Petition weiterverfolgt. Das Bauamt wird beauftragt, eine Beschlussvorlage für den Stadtrat hinsichtlich einer möglichen Aufhebung des Bebauungsplanes „Birken III“ zu erstellen.

mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 4

110 Anfragen

110.1 Lärmschutzwall Autobahn

Stadtrat Adam erinnert an den schweren Autobahnunfall im September 2020. Aufgrund dieses Unfalls ist der Lärmschutzwall auf rd. 20 m Länge infolge der Hitzeeinwirkung verschmolzen. Er bittet um Rückfrage bei der zuständigen Stelle, ob und wann der Wall wieder in Ordnung gebracht werde.

110.2 Gewerbepark "Söllershöhe"

Stadtrat Adam bittet darum, mit den Baufirmen des Gewerbeparks „Söllershöhe“ Kontakt aufzunehmen und zu bitten, dass nach Dienstschluss auf den Zufahrtsstraßen Baufahrzeuge quer geparkt werden, um ein Einfahren, u. a. von Lkws, in das Gebiet zu verhindern. Er befürchtet Beschädigungen an der neuen Fahrbahndecke durch unberechtigt einfahrende Fahrzeuge.

110.3 Vergabe Planungsleistungen Michelriether Straße

Stadtrat Adam bittet im Hinblick auf die zuvor beschlossene Vergabe „Planungsleistungen Michelriether Straße“ nochmals darum, unbedingt darauf zu achten, dass die Bauarbeiten an der Michelriether Straße keinesfalls zu zeitlichen Überschneidungen mit der Maßnahme Ampelkreuzung B 8/MSP 31 führen.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 22:25 Uhr die öffentliche 11. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister
Schriftführer/in

Anlage 1 zum Protokoll vom 15.04.2021

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I, die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S 74) geändert worden ist, folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung:

für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes Martinswiese, der Versorgung der Wohnmobile mit Strom, Wasser und Abwasser sowie die Entsorgung der durch die Benutzung anfallenden Abfälle.

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

Die Stadt Marktheidenfeld betreibt auf einer Teilfläche des Festplatzes Martinswiese, gelegen an Mainradweg und Alter Mainbrücke, einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und dem hiermit verbundenen Aufenthalt der mit diesen reisenden Personen. Der genaue Standort des Wohnmobilstellplatzes ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Überlassung, Benutzung

1. Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besucherinnen und Besuchern der Stadt Marktheidenfeld mit Wohnmobilen. Erlaubt ist das Abstellen zugelassener und verkehrstüchtiger Wohnmobile.

Nicht zugelassen sind auf dem für Wohnmobile ausgewiesenen Gelände PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger.

2. Eine Reservierung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht.

3. Der Platz ist ganzjährig geöffnet, ausgenommen die Zeit von Aufbau, Durchführung und Abbau der Laurenzi-Messe im Sommer sowie von etwaigen Großveranstaltungen auf der Martinswiese. Der Platz wird dann durch eine Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gesperrt.

4. Eine maximale Aufenthaltsdauer besteht nicht, diese sollte jedoch drei Tage nicht überschreiten.

5. Mitgeführtes Abwasser und Toiletten sowie Müll dürfen nur an den entsprechenden vorgesehenen Einrichtungen entsorgt werden. Die Entsorgung außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist nicht gestattet.

6. Der Stellplatz ist sauber zu halten. Nach der Benutzung ist der Platz sauber zu verlassen.

7. Lärmbelästigung wie z.B. laute Musik, Türeenschlagen, lautes Feiern o. ä. sind mit Rücksicht auf andere Besucherinnen und Besucher des Stellplatzes und der Anwohner zu unterlassen. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr dürfen Radio- und Fernsehgeräte etc. nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist verboten.

8. Hunde sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter ordnungsgemäß zu beseitigen.

9. Der Wohnmobilstellplatz ist kein Campingplatz, d. h. das Aufbauen von Vorzelten, das Spannen von Wäscheleinen o. ä., offenes Feuer und Grillen mit Holzkohle usw. ist untersagt.

10. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit ist untersagt.

§ 3

Benutzungsentgelt

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes an der Martinswiese Parkgebühren. Die Gebühr wird mit dem Abstellen des Fahrzeugs auf dem Stellplatz fällig. Sie ist durch Bezahlung an dem hierzu aufgestellten Automaten (Auslage des Parkscheins) oder durch Anwendung der Möglichkeit des Handyparkens und Bezahlung mittels der App Parkster zu entrichten.

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine fahrzeugbezogene Gebühr erhoben, welche je Fahrzeug und je Nacht 5 (fünf) € beträgt. Gebührenpflichtig ist die Nutzung des Stellplatzes zwischen von 18.00 Uhr abends bis 09.00 Uhr des Folgetages.

§ 4

Strom- und Wasserentnahme

1. Die Stadt Marktheidenfeld stellt Anschlüsse für Strom gegen Entgelt sowie Anschlüsse für Trinkwasser zur Verfügung.

2. Für den Bezug elektrischen Stroms durch Nutzung der auf dem Stellplatz befindlichen Stromsäulen werden mittels Münzeinwurf folgende Gebühren erhoben:

- Ein Euro für vier Stunden,
- Zwei Euro für acht Stunden,
- Drei Euro für zwölf Stunden.

3. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Trinkwasser und Strom sowie die Abführung von Abwasser besteht nicht. Die Stadt Marktheidenfeld haftet insbesondere nicht für etwaige Schäden, welche durch den Ausfall der Ver- und Entsorgungseinrichtungen entstehen.

§ 5

Haftung

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Nutzer/die Nutzerin haftet gegenüber der Stadt Marktheidenfeld für sämtliche schuldhaften, d.h. vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden.

2. Für Schäden durch minderjährige Kinder haften die Eltern (Aufsichtspflicht).

3. Die Stadt Marktheidenfeld haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes, der dazugehörigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder durch Dritte (andere Nutzer oder sonstige Dritte) verursacht werden.

4. Die Stadt Marktheidenfeld haftet jedoch für Schäden, soweit einer Person, derer sie sich zum Betrieb des Wohnmobilstellplatzes bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Sollte eine Räumung des Platzes, z. B. wegen Hochwassergefahr notwendig sein, ist den entsprechenden Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten. Ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren für die Nutzung des Stellplatzes sowie Strombezug besteht nicht.

§ 6 Hausrecht

1. Die Stadt Marktheidenfeld als Betreiberin des Wohnmobilstellplatzes bzw. die von ihr beauftragten Personen, sind zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt, Sie ist insbesondere berechtigt, Personen und Fahrzeuge des Platzes zu verweisen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilstellplatz und im Interesse der übrigen Stellplatznutzer erforderlich erscheint oder die Benutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.

2. Wird dem Platzverweis nicht Folge geleistet, ist die Stadt Marktheidenfeld berechtigt, die Räumung des Stellplatzes durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Nutzer zu tragen, in diesem Fall sowohl der Eigentümer als auch der Führer des Fahrzeuges. Im Übrigen gelten für die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 7 Zu widerhandlungen

Diese Satzung ist bußgeldbewehrt. Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können unabhängig von der Ausübung des Hausrechtes nach § 8 dieser Satzung mit der Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- entgegen § 2 den Wohnmobilstellplatz auf andere Weise als der zugelassenen Art nutzt;
- entgegen § 2 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt;
- entgegen § 2 Nr. 7 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht einhält und dadurch andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes in Ihrer Ruhe stört;
- entgegen § 2 Nr. 5 Abfälle an anderer Stelle als in den vorgesehenen Abfalltonnen entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt;
- entgegen § 2 Nr. 8 Hunde ohne Leine laufen lässt oder Ihre Hinterlassenschaften nicht beseitigt;
- entgegen § 2 Nr. 9 offenes Feuer entfacht;
- entgegen § 3 die Nutzungsgebühr nicht entrichtet, also keinen Parkschein löst oder gegen eine sonstige Bestimmung dieser Satzung verstößt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage
Lageplan

